

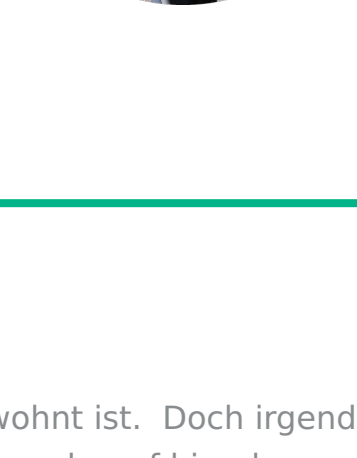
wecare24

Roland Rother & André Weber
Schenkendorfstraße 22
22085 Hamburg
Tel. 040 - 68 99 64 - 83
E-Mail: info@we-care-24.de



Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unseren Pflegebrief mit folgenden Themen:

1. Wenn Senioren Hilfe brauchen
2. Pflegereform 2027 - was ist vorher noch zu tun?
3. Häusliche Pflege: Kosten steuerlich absetzbar
4. wecare24 Mallorca



1. Wenn Senioren Hilfe brauchen

Jeder von uns will gern sein Leben so führen, wie er es gewohnt ist. Doch irgendwann macht sich das Alter bemerkbar. Oft deuten kleine Anzeichen darauf hin, dass es nicht mehr wie früher ist: Einkaufstaschen tragen, Kochen, Treppen steigen – was früher leicht ging, fällt nun immer schwerer. Die Beweglichkeit lässt nach, längere Unterhaltungen strengen zu sehr an, die Mühen des Alltags verleiden einem die Lebensfreude.

Ob durch Krankheit oder einen plötzlichen Unfall: Jeder Mensch kann im Laufe seines Lebens in die Situation kommen, sich um die Betreuung oder Pflege eines Angehörigen kümmern zu müssen. Dann ist es ratsam, über tatkräftige Hilfe nachzudenken. Doch was ist genau zu tun?

Drei Antworten auf die drängendsten Fragen:

An wen wende ich mich im Pflegefall?

Erster Ansprechpartner ist Ihre Krankenkasse. Dort ist die Pflegekasse angesiedelt, bei der Sie einen Antrag stellen müssen, um Leistungen wie Pflegegeld oder auch finanzielle Unterstützung für einen Wohnungsumbau aus der Pflegeversicherung zu erhalten. Wer privat versichert ist, stellt den Antrag bei seiner privaten Krankenversicherung. Im Anschluss beauftragt die Kranken- beziehungsweise Pflegekasse den Medizinischen Dienst der Krankenkasse, der den Pflegebedürftigen „begutachtet“ und über den Antrag entscheidet. Denn die Leistungen der Pflegekasse hängen vom Pflegegrad ab. Pflegebedürftige haben einen **gesetzlichen Anspruch auf eine kostenlose Pflegeberatung**, etwa bei Erstantrag.

Wer hilft bei der Pflege?

Die Pflege eines Angehörigen kann eine große Belastung sein. Nicht immer können Kinder und Enkel diese Aufgabe übernehmen. Verschiedene Dienste und Einrichtungen bieten deswegen ihre Hilfe an. Neben ehrenamtlichen Angeboten wie etwa den **Seniorenbüros**, die freiwillige Helfer ab 50 Jahren vermitteln, gibt es professionelle Pflegedienste, die die Pflege in der Wohnung des Angehörigen durchführen. Adressen von diesen sowie von stationären Pflegeeinrichtungen erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Eine Alternative dazu ist die **häusliche Betreuung**, etwa durch eine erfahrene Pflege- und Betreuungskraft aus Osteuropa, wie sie zum Beispiel auch **wecare24** anbietet. Hier leben die Helfenden mit den Senioren unter einem Dach und unterstützen diese in allen Lebensbereichen – vom Haushalt über Körperpflege und Ernährung bis hin zur Mobilität.

Welche Vollmachten sind nötig?

Ist der Pflegebedürftige nicht mehr selbst in der Lage, den Antrag auf Pflegeleistung zu stellen, brauchen Angehörige -auch Ehepartner oder Kinder- eine Vorsorgevollmacht. Die bevollmächtigte Person kann damit Entscheidungen treffen oder Verträge unterschreiben. Kann der Betroffene keine Person mehr bevollmächtigen, muss beim Betreuungsgericht ein Antrag auf einen gesetzlichen Betreuer gestellt werden. Mehr zum Thema „Vollmachten“ sowie relevante Anträge finden Sie in unserem **Pflegebrief vom März 2026**.



2. Pflegereform 2027 - was ist vorher noch zu tun?

Auch wenn die konkrete Ausgestaltung der angekündigten Pflegereform weiterhin auf sich warten lässt, raten wir dazu, zustehende Leistungen für eine Betreuung zu Hause unbedingt noch in diesem Jahr zu beantragen. Denn es ist davon auszugehen, dass es durch Einsparungen für die Pflegekassen ab 2027 für vielen Pflegebedürftige und deren Angehörigen zu finanziellen Mehrbelastungen kommen wird. Einige Leistungen werden vermutlich wegfallen oder durch günstigere Alternativen ersetzt, andere unter Umständen in ihrer Flexibilität stark eingeschränkt und schwerer abrufbar sein (vgl. **PNOG**).

Im Folgenden ein Überblick über die nach derzeitigem Stand geplanten Veränderungen:

Heutige Leistung (2026)	Das ist geplant (2026)
Pflegegeld	Entlastungsbudget
Bei selbst organisierter Pflege	Pflegebedürftige stellen damit die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung selbst sicher. Das gilt auch bei geplanter Abwesenheit einer Pflegeperson. Verbrauchshilfsmittel sind ebenfalls aus diesem Budget zu finanzieren. Es wird in den ersten 3 Monaten zu 50 Prozent ausbezahlt.
Pflegesachleistungen	Sachleistungsbudget
Pflege durch eine Pflegedienst	Mit diesem Budget wird die Pflege durch einen professionellen Pflegedienst finanziert. Die bisherige Umwidmung von bis zu 40 Prozent des monatlichen Anspruchs auf Pflegesachleistungen für Betreuungs- und Entlastungsangebote entfällt.
Entlastungsbetrag	Sozialraumbudget
Anerkannte Unterstützungsangebote für den Alltag, Nachbarschaftshilfe	Es darf nur noch für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden. Nicht genutztes Budget verfällt am Jahresende. Berechtig sind die Pflegegrade 2 bis 5. Der Leistungsbetrag soll erhöht und altersabhängig ausbezahlt werden (unter 25 Jahre = 300 Euro, über 25 Jahre = 175 statt 131 Euro).
Entlastungsbudget	Überbrückungsbudget
Gemeinsamer Jahresbetrag aus Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege	für akute Notsituationen entweder als stationäre Kurzzeitpflege oder als ambulante Pflegesachleistung. Ohne Notsituation soll bei Abwesenheit der Pflegeperson das Entlastungsbudget (siehe oben) verwendet werden.

Was bedeutet das aktuell für die häusliche Betreuung, was sollte noch in 2026 geprüft werden?

Aufgrund dieser angekündigten Veränderungen empfiehlt es sich, die noch in 2026 geltenden **Pflegeleistungen** zu beantragen, auf Aktualität zu prüfen oder zu sichern.

a) Z.B. sollte unbedingt die Inanspruchnahme oder Erhöhung eines **Pflegegrades** als Voraussetzung für den Bezug von **Pflegegeld** geprüft werden.

Pflegegrad	Einschränkung	Pflegegeld in € (monatlich)
1	geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit	0,00
2	erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit	347,00
3	schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit	599,00
4	schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit	800,00
5	schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	990,00

Hilfreich zur Ermittlung kann dabei die Einbeziehung unseres **Pflegegradrechners** sein, um frühzeitig einen Anhaltspunkt für die mögliche Einstufung durch den Medizinischen Dienst zu erhalten und ggf. anschließend Einspruch zu erheben.

Nach dem derzeitigen Referentenentwurf für die Pflegereform könnten sich auch die Kriterien für die Feststellung eines Pflegegrades verändern. Besonders betroffen wären möglicherweise die Pflegegrade 1 bis 3. Für Menschen mit leichteren bis mittleren Einschränkungen könnte es dadurch künftig schwieriger werden, einen Pflegegrad zu erhalten oder den bisherigen Pflegegrad zu behalten. Bis zum in Kraft treten der aktuellen Planung zum 1.1.2027 gelten weiterhin die bestehenden Regelungen. Deshalb gilt: **Wer bereits heute merkt, dass die Selbstständigkeit im Alltag nachlässt und regelmäßig Unterstützung benötigt, sollte nicht warten.** Wird noch in 2026 ein Antrag auf Pflegegrad gestellt, wird grundsätzlich nach den derzeit geltenden Voraussetzungen begutachtet.

Ausblick:

Ist ausbleibend: Ab 2027 könnte das Pflegegeld in „Entlastungsbudget“ umbenannt werden. Zwar könnten die monatlichen Zahlungen etwas steigen, allerdings müssen Angehörige aus dem Budget zukünftig wohl auch mehr selbst finanzieren (Vgl. **Handelsblatt**).

b) Das aktuelle **Entlastungsbudget** („Gemeinsames Verhinderungs- und Kurzzeitpflege“, zukünftig „Überbrückungsbudget“) sollte ebenfalls noch für 2026 genutzt werden.

Was heißt das genau? Ist eine private Pflegeperson (i.d.R. ein Familienmitglied) vorübergehend verhindert, können die Kosten für eine Ersatzpflege aktuell über die sogenannte Verhinderungspflege finanziert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die pflegende Person verweist, erkrankt oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist. Die Verhinderungspflege kann durch Privatpersonen oder einen ambulanten Pflegedienst erbracht werden. Voraussetzung ist mindestens der Pflegegrad 2. Aktuell beträgt der Jahresbetrag max. 3.539,00 Euro und kann flexibel auf Verhinderungspflege zu Hause und Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung aufgeteilt werden (Vgl. **BGM**).

Ausblick:

Zukünftig könnte die Verhinderungspflege als eigenständige Leistung entfallen.

c) Eine weitere unterstützende Position ist der **Entlastungsbetrag**. Pflegebedürftige haben, ganz gleich welcher Pflegegrad vorliegt, Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von bis zu 1.572,00 Euro im Jahr (131,00 Euro monatlich) – beispielsweise für stundenweise Betreuung, Unterstützung bei sozialen Kontakten, Haushalts- und Einkaufshilfen, Spaziergänge und Vorlesestunden, Begleitungen zum Arzt, ins Kino oder zu Konzerten. Auch dieser Betrag sollten Pflegebedürftige dieses Jahr noch aufbrauchen, denn möglicherweise ist der Anspruch nicht auf das kommende Jahr übertragbar.

Ausblick:

In 2027 könnte daraus aus dem Entlastungsbetrag das „Sozialraumbudget“ werden, das nur noch bei Pflegegrad zwei bis fünf zur Verfügung steht und womöglich nur noch Angebote zur Unterstützung im Alltag abdeckt.

Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu. **Wir** beraten Pflegebedürftige und deren Angehörigen hinsichtlich einer sinnvollen Inanspruchnahme der Pflegeleistungen und sind bei den notwendigen Antragstellungen behilflich.



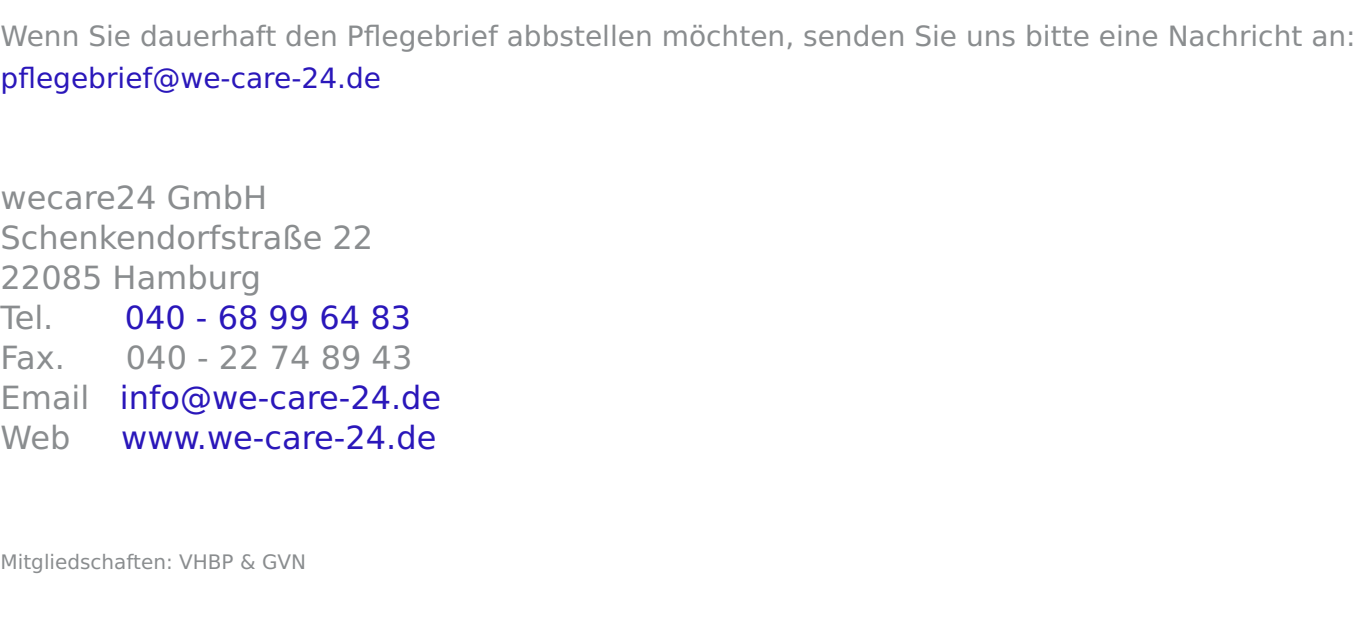
3. Häusliche Pflege: Kosten steuerlich absetzbar

Zahlen Kinder die Kosten für ihre im eigenen Haushalt gepflegten Eltern, können sie diese auch ohne Nachweise in ihrer Steuererklärung geltend machen (Vgl. **Handelsblatt**).

Die häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch **nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig**. Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Pflegeleistungen hängt nicht davon ab, dass diese Leistungen von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht werden. Aufwendungen für die Grundpflege sind voll, solche für die hauswirtschaftliche Versorgung für die Dauer des beschleunigten täglichen Unterstützungsbedarfs, abziehbar. So urteilte das Finanzgericht Baden-Württemberg. Die Kosten für eine häusliche Betreuung sind somit zum einen als **haustaltsnahe Dienstleistung** (mit Höchstbetrag von 4.000,00 €) und zum anderen, unter Berücksichtigung des erhaltenen Pflegegeldes, als **außergewöhnliche Belastung ansetzbar** (Vgl. **NWB**).

Relevant für Angehörige:

Die Steuerermäßigung steht neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen zu (z.B. der Tochter oder dem Sohn), wenn diese für die Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in ihrem bzw. im Haushalt der zu betreuenden Person durchgeführt wird (Siehe **Bundesfinanzhof**).



4. wecare24 Mallorca

Immer wieder wurden wir gefragt, ob wir unsere Dienstleistungen auch auf Mallorca anbieten können. Nach eingehender Beschäftigung mit diesem Anliegen haben wir uns entschlossen, nun einen eigenen Standort mit ortsnahen deutschen Ansprechpartnern für unseren wecare24 Betreuungsdienst auf der Insel anzubieten. D.h. wir vermitteln nicht nur geeignetes Betreuungspersonal mit guten Deutsch- oder Englischkenntnissen, sondern haben vor Ort auch erfahrene und kompetente Mitarbeiter sowie einen eigenen Fahrservice („Flughafen-Shuttle“). Interessant ist dieses Angebot z.B. für

- Senioren, die bereits auf Mallorca wohnen, Betreuungsbedarf haben und nicht wieder nach Deutschland umziehen möchten,
- dort ansässige Deutsche, die ihre betreuungsbedürftigen Angehörigen zu sich holen möchten, oder
- Personen, die gemeinsam mit Ihren Eltern einen längeren Urlaubsaufenthalt planen.

Mehr dazu unter **wecare24 Mallorca**.

Bei Fragen dazu kommen Sie gerne auf uns zu.

Pflegebriefe

Weitere aktuelle pfleger relevante Tipps sowie finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für die häusliche Betreuung finden Sie in unserem **Pflegebriefarchiv**. Dort geht es u.a. um folgende Themen:

- Sinnvolle Gratis-Apps für Senioren: Den Alltag erleichtern und bereichern
- Checkliste "24h Betreuung"
- Seniorenrechtliches Wohnen
- Stürze und Unfälle im Haushalt
- Pflegegradrechner
- Vollmachten
- Wenn Kassen Leistungen ablehnen
- Buchtipp

wecare24 bietet Senioren, erkrankten und verunfallten Personen und deren Angehörigen Unterstützung in den eigenen vier Wänden an. In einem persönlichen Beratungsgespräch wird gemeinsam der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf ermittelt und dabei natürlich die finanziellen Möglichkeiten jedes Einzelnen berücksichtigt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.we-care-24.de**

oder telefonisch unter **040 - 68 99 64 83**.

Hier steht Ihnen Informationsmaterial zum Download bereit:

Broschüre im pdf-Format

Website

Pflegebriefe

Für Fragen oder eine telefonische Kontaktaufnahme, klicken Sie bitte auf folgenden Link und hinterlassen Sie eine Nachricht für einen Rückruf.

Wir werden uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Kontaktlink

Mit freundlichen Grüßen

Roland Rother & André Weber

wecare24

Wenn Sie dauerhaft den Pflegebrief abstellen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht an: pflegebrief@we-care-24.de

wecare24 GmbH

Schenkendorfstraße 22

22085 Hamburg

Tel. **040 - 68 99 64 83**

Fax. **040 - 22 74 89 43**

Email **info@we-care-24.de**

Web **www.we-care-24.de**

Mitgliedschaften: VHBP & GVN

